

Aktuelle News für unsere Betreiber von Partneranlagen

# SAUBER informiert

Ausgabe 2017



# Geldverkehr fällt manchem schwer...

Die Ausgangslage ist klar: Ab dem 1.1.2015 hat sich mit den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) die Lage rund um Buchhaltung und digitale Betriebsprüfung für bargeldintensive Betriebe drastisch verschärft. Stets liegt das Augenmerk auf pauschalen Zuschätzungen zum Kassenumsatz, die irgendwo zwischen 2 Prozent und 15 Prozent liegen. Da geht aber noch wesentlich mehr, wenn das Finanzamt eine „Korrekturschätzung“ vornimmt. Lesen Sie im Folgenden, wie Sie Ihren Betrieb aus dem Fadenkreuz des Finanzamts raushalten. Zumeist reichen Änderungen im Tagesablauf, um etwas sicherer in die Betriebsprüfung zu gehen.

## Kasse oder nicht?

Das ist die Frage, die nur halb beantwortet wird. Ergänzend zu den GoBD hat nun auch der Bundesrat am 7. Juli der vorgelegten Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) zugestimmt. Ausnahmsweise im Volltext die gerade für SB-Waschparks relevante Passage in § 1 der KassenSichV :

„Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte gehören nicht dazu.“ Stellt sich also die Frage, ob die SB-Waschtechnik unter „Dienstleistungsautomaten“ fällt, was bedeuten würde, dass diese Geräte nicht zu den elektronischen Aufzeichnungssystemen gehören. Damit wäre lediglich gewonnen, dass diese Geräte nicht über eine GoBD (früher GdPDU) Datenschnittstelle verfügen müssen. Das gilt zumindest bis zum ersten Halbjahr 2018. Dann will das Bundesministerium für Finanzen eine erste Überarbeitung der KassenSichV vorlegen. Dies mit dem erklärten Ziel, den Anwendungsbereich der Verordnung auf betrugsanfällige kassenähnliche Systeme ausdehnen zu wollen. Es gibt somit definitiv keine Entwarnung und keinen Investitionsschutz. Spätestens am 1.1.2020 werden wir sehen, welche Dienstleistungsautomaten von der Regelung freigestellt sind.

## Wenn keine Registrierkasse, dann offene Ladenkasse?

Die „offene Ladenkasse“ ist bildlich mit einer Blechkassette vergleichbar. Null Intelligenz, aber Geld drin. Entgegen anderslautender Gerüchte ist man nicht verpflichtet, mit einer Registrierkasse zu arbeiten. Fallen wir aufgrund der Kassensicherungsverordnung nicht unter Registrierkassen, sind wir auf der Ebene „offener Ladenkassen“ angekommen. Das macht die Sache keinesfalls erträglicher, denn nun ist-

Schreibarbeit gefordert. Stellen wir uns einen Waschpark mit vier Boxen und sechs SB-Saugern vor. Die Boxen werden zentral über Geldeinwurf freigeschaltet, die SB-Sauger stehen dezentral und nehmen nur Bargeld an. Hier stellt sich die erste Frage nach der Anzahl der „Kassen“, mit denen wir es zu tun haben. Bei Warenautomaten (kennen Sie von Bahnhöfen; dort kann man Getränke oder Snacks kaufen) wird jeder Automat als einzelne Kasse verstanden. Das wäre im vorstehenden Beispiel somit eine Zentraleinheit plus sechs Sauger, macht zusammen sieben Kassen. Man merkt schnell, hier besteht erheblicher Abstimmungsbedarf mit dem eigenen Steuerberater, wie nun eine prüfungssichere Buchhaltung aufzubauen ist. Der aus heutiger Sicht sichere Weg wäre wie folgt: Sie führen ein tägliches „Entleerungsprotokoll“, in dem eindeutig erkennbar die unterschiedlichen Sauger aufgenommen sein müssen. Dieses Entleerungsprotokoll sollte mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummer versehen sein. Es sagt schließlich nur aus, dass die SB-Sauger eins bis sechs mit unterschiedlichen Beträgen (oder Jetons) vollständig entleert worden sind. Das schließt auf einen Kassenbestand von jeweils null Euro nach vollständiger Entleerung. Gehen wir vom härtesten, denkbaren Prüfer aus, so wäre hier jeweils noch eine Null in die Spalten Kassenanfangsbestand und Kassennendbestand zu malen, damit definitiv klar ist, dass die „Kasse“ leer ist.

Malen ist hier wörtlich zu nehmen, denn Excel gilt als nicht revisionssicher, könnte also jederzeit verändert werden. Nur wer schreibt, der bleibt.

Im Beispiel also Sauger EINS mit Anfangsbestand 0 Euro, Einnahme 12,50 Euro, Entnahme in Hauptkasse 12,50 Euro, Kassennendbestand wieder 0 Euro. So geht's weiter mit Sauger ZWEI bis SECHS.

Bei der Zentralkasse für die vier SB-Boxen kann es etwas einfacher werden. Hier gehen Sie wie bei den einzeln erfassten SB-Saugern vor. Nur eben, da nur eine Kasse vorhanden ist, einmal für alle vier Boxen. Gibt es einen Ausdruck aus dem System, ist ein Abschreiben dieser Werte und natürlich die Zählung der Gelder und Jetons der sicherste Weg. Hier wird

es vermutlich für das Wechselgeld einen Kassenbestand geben, der entsprechend aufzuzeichnen ist. Mit der „Entnahme in die Hauptkasse“ geht es einen Schritt weiter. Wir verlassen nun die Ebene der Einzelkassen bzw. Kassenberichte und gehen in das manuell geführte Kassenbuch. Hier werden nun die SB-Sauger und die Boxen zur Tageseinnahme zusammengefasst. Es gibt einen Kassenanfangsbestand (Zentraleinheit!), die Tageseinnahmen aus Saugern und Boxen im Zugang sowie als Kassenabgang Ihre Einzahlungen bei der Bank oder die als Barausgaben getätigten Besorgungen. Das bringt im Ergebnis den Kassenendbestand Ihrer gezählten Kasse.

Ja, das ist der langsame, aber sicherste Weg, der momentan denkbar ist. Wenn Sie das Kassenbuch im Schreibwarenhandel kaufen, bitte nicht Kassenberichte wählen, sondern Kassenbuch.

### Die „freiwillig“ zertifizierte Kasse?

Ist herstellereitig sichergestellt, dass SB-Sauger (z.B. der Nilfisk SB Tandem Sauger) bei der Erfassung der Einnahmen die GoBD beachten, nähern wir uns den „Selbstbedienungsregistrierkassen“. Dann ist das Thema mit einem Berichtsausdruck erledigt. Hier muss nur noch darauf geachtet werden, dass die Berichte lückenlos vorliegen. Und natürlich müssen Sie die Kasseneinnahmen täglich zählen.

### Täglich oder nicht?

Dieses Problem wird entscheidend, wenn mehrere SB-Waschparks in der Region betrieben werden und nicht täglich eine Entleerung der Bodentresore erfolgt. Hier wird ein feiner, aber wichtiger Unterschied zwischen täglichem Kassenabschluss und Prüfung der Kassensturzfähigkeit gemacht. Ist die Software in der Lage, im Sinne einer „Selbstbedienungsregistrierkasse“ täglich einen eigenen Kassenabschluss zu fahren, so wird die Prüfung der Kassensturzfähigkeit (Unterschied zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand) wenigstens wöchentlich verlangt. Voraussetzung hierfür ist aber der systemseitige tägliche Kassenabschluss. Das Eis ist dünn, auf dem diese Aussage steht, zumal das Finanzgericht Nürnberg mit Urteil vom 28.3.2013 anders entschieden hat. Hier waren aber weniger die Prozesse im Automaten ausschlaggebend, da es bereits außerhalb im Geldverkehr Probleme gab. Wer sicher gehen will, leert immer täglich und trägt dies in das Kassenbuch ein. Abweichungen hiervon nur in enger Abstimmung mit dem eigenen Steuerberater.

### Messbare Prüfungsrisiken?

Das vorstehende Nürnberger Finanzgerichtsurteil führte zu 10 Prozent Umsatzzuschätzung. In einem ähnlichen Verfahren beim Finanzgericht Thüringen, Urteil vom 20.5.2015, gelang es, diese 10prozentige Zuschätzung in die Revision beim Bundesfinanzhof zu tragen, der am 20.03.2017 urteilte. Demnach kann nicht einfach erklärt werden, dass eine Zu-

schätzung in Höhe von 10 Prozent „angemessen“ sei. Der BFH wörtlich: „Schließlich wird das Ergebnis der Hinzuschätzung nicht auf seine Plausibilität hin überprüft. Aber auch eine griffweise Hinzuschätzung muss (noch) schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig und insoweit überprüfbar sein.“ Das ist eine für uns erfreuliche Entwicklung, ist doch damit der Willkür ein Ende gesetzt. Fraglos öffnen sich weitere Prüfpunkte, die es dem branchenerfahrenen Berater leichter machen, solche Schätzungen in den Griff zu bekommen. Hier kommt der Chemie- und Wassereinsatz ins Spiel. Sind diese Werte unauffällig, kann das Finanzamt schwerlich hohe Zuschätzungen durchsetzen. Da diese Werte aber niemals durchgehend unauffällig sind, müssen hier Reparaturberichte, Schadenprotokolle u.ä. herangezogen werden. Kritisch ist dagegen der zweite Ansatz, um eine Zuschätzung plausibel zu machen, die Vermögenszuwachsrechnung. Einfach gesagt kann ein Betrieb, der seit fünf Jahren tätig ist und jährlich nur 30.000 Euro Gewinn erwirtschaftet, keinesfalls aus diesem Zeitraum Eigenmittel in Höhe von 100.000 Euro beim Immobilienkauf hervorbringen. In diesem Fall kann das Finanzamt fallbezogen schätzen, indem es beispielsweise den Vermögenszuwachs dem Unternehmen zuschlägt. Der Prozentsatz kann hier leicht oberhalb von 20 Prozent liegen; er spielt bei waserdichter Argumentation seitens des Finanzamts ehrlich gesagt keine Rolle. Gibt es aber auch auf diese Fragestellungen zufriedenstellende Antworten (belegbare Erbschaft, frühere Erträge, auslaufende kapitalbildende Lebensversicherung), hat sich das Finanzamt verschätzt.

**Fazit:** Wir sind im Fadenkreuz der Prüfung. Nur eine tägliche und differenzierte Dokumentation der Einnahmen sichert Ihre verdienten Gewinne vor dem Zugriff des Prüfers. Dabei kann eine Dokumentation auf Herstellerseite die täglichen Arbeiten erleichtern, wie beispielsweise beim SB Tandem. Ist diese nicht gegeben, gilt der Grundsatz „Wer schreibt, der bleibt“.



**Michael Dagit** ist Steuerberater und Geschäftsführer der WOTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH, welche sich auf die Waschbranche und Tankstellenbetriebe spezialisiert hat. Weiterführende Informationen unter [www.wasch-bwa.de](http://www.wasch-bwa.de) und [www.kassengesetz.de](http://www.kassengesetz.de). Kontakt zum Autor: [dagit@wotax.de](mailto:dagit@wotax.de)